

# ÄNDERUNG BEBAUUNGSPLAN

DER STADT  
MEISENHEIM

FÜR DAS TEILGEBIET  
FLUR 10

„Im Tal“ – M. 1:500

## ANLAGE 1



AUFSTELLUNGSBESCHLUSS  
VOM 16. MÄRZ 1978  
DER BÜRGERMEISTER:

*Handwritten signature*



DER BEBAUUNGSPLAN HAT NACH OFFENTLICHER BEKANN-  
MACHUNG GEMÄSS § 20 ABS. 6 DES BUNDESBBAUGESETZES  
N. N. ER ZEIT VON 2. 4. 1979 BIS EINSCHL. 2. 5. 1979  
ÖFFENTLICH ZU JEDERMANNS EINSICHT AUSGELEGEN  
DER BÜRGERMEISTER:

*Handwritten signature*



DER BEBAUUNGSPLAN WURDE GEMÄSS § 10 DES BUNDES-  
BAUGESETZES AM 23. 5. 1979  
VOM STADTRAT ALS SATZUNG BESCHLOSSEN  
DER BÜRGERMEISTER:

*Handwritten signature*



GENEHMIGT ZUM BESCHIED VOM 21. 09. 1979  
AZ 6/60/610-13/370  
KREISVERWALTUNG BAD KREUZNACH

*Handwritten signature*

Leitender Kreisrechtsdirektor

FEB. 1979

RECHTSVERBINDLICH  
durch Bekanntmachung vom 19. 10. 1979

## TEXT:

### Rechtsgrundlagen:

Bundesbaugesetz (BBauG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. August 1976 (BGBl. I S. 2256) berichtigt durch Bekanntmachung vom 20. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3617).

Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. September 1977 (BGBl. I S. 1763).

Landesbauordnung für Rheinland-Pfalz (LBauO) vom 27. Februar 1974 (GVBl. S. 53).

1. Art und Maß der baulichen Nutzung	Bauweise § 22 BauNVO	Zahl der Vollgeschosse	Dachneigung und § 9 (4) BBauG und § 124 LBauO	Dachgestaltung § 124 LBauO
Allgemeines Wohngebiet (WA) § 4 BauNVO	GRZ GFZ 0,4 0,5	0	bei eingesch. max 50°, Kniestock max 0,80 m bei zweigesch max 40°, Kniestock max 0,50 m Ausnahme b	nur dunkel-farbiges Material

### Ausnahmen:

a) Die nach § 4 Abs. 3 Ziff. 3, 5 und 6 der BauNVO zulässigen Ausnahmen sind nicht Bestandteil des Bebauungsplanes.

b) Die Firsthöhe darf bei jeder Dachform nicht höher sein als ein gleichschenkliges Satteldach bei Beachtung der max. zulässigen Dachneigung.

### 2. Nebenanlagen (§§ 14 (1) und 23 (5) BauNVO)

Nebenanlagen nach § 14 (1) BauNVO sind auch auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen zulässig bei Einhaltung eines Abstandes von mindestens 5,00 m von den Straßenbegrenzungslinien und mind. 3,00 m von den seitlichen und rückwärtigen Grundstücksgrenzen.

### 3. Stellplätze und Garagen (§§ 12 und 23 (5) BauNVO)

Garagen sind auch auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen bei Einhaltung eines Mindestabstandes von 5,00 m zur Straßenbegrenzungslinie zulässig. Für die Parzellen 291 bis 295 ist die Lage und Anordnung der Garagen auf der Parz. 286 verbindlich festgesetzt.

### 4. Bauweise, überbaubare Grundstücksflächen § 9 (1) 2 BBauG und §§ 22 und 23 BauNVO

Es ist die offene Bauweise vorgeschrieben. Die überbaubaren Grundstücksflächen sind durch Baugrenzen bestimmt, die nicht überbaubaren Grundstücksflächen sind unter Beachtung der Ziffern 2 und 3 bis auf die notwendigen Zufahrten und Zugänge als Grünflächen oder gärtnerisch anzulegen.

### 5. Einfriedigungen (§ 9 (4) BBauG)

Einfriedigungen im Bereich der Straßenbegrenzungslinie dürfen eine Höhe von max. 1,30 m nicht übersteigen.

### ZEICHENERKLÄRUNG

— Schwarze Linien: Kartierung	— Öffentliche Verkehrsflächen
— Straßenbegrenzungslinien	— Private Verkehrsflächen
— Baugrenzen	— Nicht überbaubare Grundstücksflächen
— Bürgersteige	— Allgemeines Wohngebiet, überbaub. Grundstücksfl.
— Grenze des räuml. Geltungsbereiches	— Offene Bauweise
II Zahl der Vollgeschosse max.	— GRZ Grundflächenzahl
	— GFZ Geschobflächenzahl
	— GGA Gemeinschaftsgaragen

